

Richtlinie für die Prüfung - der persönlichen Eignung und - der Besonderen Sachkunde für die öffentliche Bestellung nach der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen (Richtlinie zur SVO)

In der Fassung vom 11.12.2018

I. Grundlagen

1. Vorbemerkung
2. Persönliche Eignung
3. Besondere Sachkunde
4. Verschwiegenheit

II. Fachgremien zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde (Prüfungskommissionen)

5. Berufung
6. Aufgaben der Prüfungskommissionen
7. Zusammensetzung und Beschlüsse

III. Prüfungsverfahren

8. Einleitung des Prüfungsverfahrens
9. Prüfungstermin
10. Prüfung
11. Prüfungsinhalte
12. Ergebnis der Prüfung
13. Protokoll
14. Aufbewahrungsfristen

IV. –gestrichen–

V. Inkrafttreten

17. Inkrafttreten

I. Grundlagen

1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Ingenieurkammer Niedersachsen führt nach der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen (SVO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Ingenieurgesetz, § 36 Gewerbeordnung die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch.
- 1.2 Der Sachverständige, der die Bestellung anstrebt (im Folgenden Antragsteller genannt), hat einen Rechtsanspruch auf die öffentliche Bestellung, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, der Nachweis der Besonderen Sachkunde erbracht ist, keine Bedenken gegen die Eignung bestehen und ein Bedarf an Sachverständigen auf seinem Sachgebiet (Bestellungsgebiet) vorliegt.
- 1.3 Die Einteilung, Abgrenzung und Bezeichnung der Bestellungsgebiete legt die Ingenieurkammer fest; die Nomenklatur mit Erläuterungen und Stichwortverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung kann zur Auslegung herangezogen werden.

2. Persönliche Eignung

- 2.1 Der Sachverständigenausschuss beschließt über die persönliche Eignung des Antragstellers; der Antragsteller kann zu einem Gespräch eingeladen werden.

3. Besondere Sachkunde

- 3.1 Gemäß § 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 lit. e) SVO ist die Ingenieurkammer berechtigt, zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde Referenzen einzuholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorlegen zu lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abzufragen, die Einschaltung eines Fachgremiums zu veranlassen und weitere Erkenntnisquellen zu nutzen.
- 3.2 Gemäß § 25 Abs. 2 SVO kann sie nähere Regelungen zur Übernahme von bereits durch andere Institutionen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige festlegen.
- 3.3 Der Antragsteller erbringt den Nachweis der Besonderen Sachkunde dadurch, dass er sich einer Prüfung nach den nachstehenden Regelungen vor der für ihn zuständigen Prüfungskommission erfolgreich unterzieht.

4. Verschwiegenheit

- 4.1 Alle Beteiligten (Mitglieder der Prüfungskommissionen, des Sachverständigenausschusses, des Vorstandes und der Geschäftsstelle) haben über die im Rahmen des Bestellungsverfahrens bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über Gutachten, Beratungen und Abstimmungen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren; sie werden besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Fachgremien zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde (Prüfungskommissionen)

5. Berufung

- 5.1 Zur Feststellung der Fachkenntnis im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) SVO bedient sich die Ingenieurkammer besonderer Fachgremien (Prüfungskommissionen); diese werden für die einzelnen Bestellungsgebiete zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde der Antragsteller eingerichtet.
- 5.2 In eine Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses durch den Vorstand der Ingenieurkammer berufen, wer aufgrund seiner Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung geeignet ist, die Besondere Sachkunde im Sinne von § 3 Abs. 2 Buchstabe e) SVO zu überprüfen.
- 5.3 Die öffentliche Bestellung ebenso wie die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer ist nicht Voraussetzung für die Berufung.
- 5.4 Die Mitglieder der Prüfungskommission sind ehrenamtlich tätig und werden durch den Präsidenten der Kammer zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung der Aufgaben besonders verpflichtet.
- 5.5 Der Antragsteller ist nach Feststellung der persönlichen Eignung auf dessen Nachfrage in jedem Stadium des Verfahrens über die Zusammensetzung der für ihn zuständige Prüfungskommission zu informieren.

6. Aufgaben der Prüfungskommissionen

- 6.1 Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Besondere Sachkunde, fachliche Eignung und die Fähigkeit des Antragstellers, Gutachten zu erstellen, auf dem beantragten Bestellungsgebiet gem. §§ 3 und 4 SVO zu begutachten und festzustellen.

- 6.2 Sie führt ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig durch.
- 6.3 Eine Prüfungskommission kann auch in den Fällen der Verlängerung der Bestellung und der Überprüfung von bereits öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eingeschaltet werden (etwa bei Beschwerden oder Verfahren auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung sowie zu Fragen des Bestellungsgebietes).
- 6.4 Die Prüfungskommission gibt eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme gegenüber der Ingenieurkammer ab. Dem Antragsteller wird das Ergebnis der Beratungen erst dann mitgeteilt, wenn die Ingenieurkammer hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

7. Zusammensetzung und Beschlüsse

- 7.1 Die für den Antragsteller zuständige Prüfungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und in der Regel zwei Beisitzern zusammen. Es ist zulässig, im Einzelfall weitere fachkundige Personen hinzuzuziehen.
- 7.2 Sind für ein Bestellungsgebiet mehr als drei Mitglieder einer Prüfungskommission berufen, so benennt die Geschäftsstelle die Mitglieder der Prüfungskommission für das anstehende Antragsverfahren. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der berufenen Mitglieder.
- 7.3 Die Prüfungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
- 7.4 Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn dieser Verfahrensweise nicht widersprochen wird.
- 8.2 Diese Unterlagen des Antragstellers werden an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeleitet, der sie nach Sichtung und Beurteilung an seine Beisitzer weitergibt. Sofern der Antragsteller die Unterlagen in entsprechender Anzahl einreicht, werden sie gleichzeitig allen Mitgliedern der Prüfungskommission zugeleitet; hierdurch kann das Verfahren zeitlich gestrafft werden.
- 8.3 Aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen wird seine Fähigkeit, Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet zu erstellen, geprüft. Die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob sie
- das beantragte Sachgebiet betreffen und ausreichend abdecken,
 - ausreichend und in Form und Aufbau übersichtlich darlegen, dass der Antragsteller in der Lage ist, komplexe technische Zusammenhänge allgemein verständlich und auch für den Laien nachvollziehbar in deutscher Sprache darzustellen.
- 8.4 Die Prüfungskommission kann weitere Gutachten anfordern.

9. Prüfungstermin

- 9.1 Der Antragsteller erhält rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, die Einladung zu dem Termin vor der Prüfungskommission. Die Einladung muss Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Prüfung enthalten, ebenso die Mitteilung, welche Hilfsmittel zugelassen bzw. erforderlich sind und die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.
- 9.2 Der Antragsteller kann der Geschäftsstelle schriftlich bis zum Beginn der Prüfung Bedenken gegen Ablauf und Inhalt der Prüfung mitteilen sowie Gründe benennen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegenüber einzelnen Prüfungskommissionsmitgliedern geben können. Nach Beginn der Prüfung vorgebrachte Bedenken werden nicht mehr berücksichtigt.
- 9.3 Nimmt der Antragsteller den Prüfungstermin nicht wahr oder leistet nur einen Teilbereich ab, so gilt der Nachweis der Besonderen Sachkunde als nicht erbracht. Die Ingenieurkammer kann den Antrag ohne weitere Überprüfung ablehnen.
- 9.4 Dem Antragsteller werden die Kosten, die durch seine Säumnis entstehen, auferlegt.

III. Prüfungsverfahren

8. Einleitung des Prüfungsverfahrens

- 8.1 Der Antragsteller hat der Ingenieurkammer von ihm erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorzulegen. Fachliche Referenzen sowie Stellungnahmen fachkundiger Dritter können zusätzlich eingereicht werden.

10. Prüfung

- 10.1 Die Prüfung zum Nachweis der Besonderen Sachkunde, der fachlichen Eignung sowie der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, besteht aus dem
- forensischen Teil (schriftlich und/oder mündlich),
 - dem schriftlichen fachbezogenen Teil, und
 - dem mündlichen, fachbezogenen Teil (Fachgespräch).
- 10.2 Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Hilfsmittel bei der fachlichen Prüfung zugelassen sind. Bei der schriftlichen forensischen Prüfung sind Hilfsmittel nicht zugelassen.
- 10.3 Alle Prüfungsteile werden in der Regel am selben Tag abgenommen. Zur Dauer der Prüfung kann folgender zeitlicher Rahmen als Richtwert gelten:
- schriftliche forensische Prüfung 45 Minuten
 - schriftliche fachliche Prüfung 2 bis 4 Stunden
 - Fachgespräch (mündliche fachliche und/oder forensische Prüfung) 45 Minuten.
- 10.4 Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Bestellungsgebietes Abweichungen vom Prüfungsverlauf festlegen. Diese werden dem Antragsteller mit der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.
- 10.5 Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Ingenieurkammer oder im Falle eines Amtshilfeverfahrens Vertreter der entsendenden Kammer sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. In begründeten Fällen können Zuhörer zugelassen werden, wenn hierüber Einvernehmen bei der Prüfungskommission, dem Antragsteller und der Ingenieurkammer besteht.
- 10.6 Die Prüfungskommission kann nach Information an den Sachverständigenausschuss auf einzelne Prüfungsteile verzichten, wenn der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch herausragende Qualifikation, z. B. durch Lehrauftrag, Professur, qualifizierte Veröffentlichungen oder andere fachlich herausragende Arbeiten hervorgetan hat. An die Stelle der schriftlich fachlichen Prüfung tritt in diesem Fall ein Fachgespräch. Auf den Nachweis forensischer Kenntnisse kann nicht verzichtet werden.

11. Prüfungsinhalte

- 11.1 Für die Prüfungsinhalte ist die Prüfungskommission verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben werden schriftlich festgelegt; sie werden dem Antragsteller zu Beginn der Prüfung des jeweiligen Prüfungsteiles vorgelegt. Die Prüfungsinhalte werden durch die Prüfungskommission praxisnah und unter Berücksichtigung

des Stands der Technik in dem vom Antragsteller angestrebten Bestellungsgebiet festgelegt und dienen der Feststellung, ob der Antragsteller überdurchschnittliche Fachkenntnisse im Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, besitzt.

- 11.2 Die Prüfungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Ingenieurkammer statt. Je nach Sachgebiet können sie auch außerhalb stattfinden. In diesem Fall stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass ein geordneter Ablauf der Prüfung erfolgt.

12. Ergebnis der Prüfung

- 12.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Bewertungsschemas der Prüfungskommission die in jedem einzelnen Prüfungsteil erforderliche Leistung erbracht ist. Die Prüfung gilt auch dann als bestanden, wenn die schriftlichen Prüfungsteile unter Hinzuziehung der Ergebnisse im Fachgespräch als bestanden gewertet werden.
- 12.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Fachgesprächs als nicht bestanden gewertet werden musste.
- 12.3 Zur Feststellung des Nachweises der Besonderen Sachkunde kann die zuständige Prüfungskommission auch die durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen in die Bewertung des Gesamtergebnisses einbeziehen.
- 12.4 Ist die Besondere Sachkunde nach der Feststellung der Prüfungskommission nicht gegeben, so kann eine Bestellung nicht erfolgen. Die Prüfungskommission soll im Protokoll festhalten, welche Teile als bestanden gelten können. Der Antragsteller kann nach der SVO der Ingenieurkammer in diesem Fall einen neuen Antrag stellen. Die dann zuständige Prüfungskommission entscheidet, inwieweit bereits bestandene Prüfungsteile in diesem neuen Verfahren angerechnet werden können.

13. Protokoll

- 13.1 Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten; die Prüfungskommission entscheidet, welches ihrer Mitglieder das Protokoll fertigt. Im Protokoll sind Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsteilen aufzunehmen.
- 13.2 Am Ende des Protokolls wird begründet festgehalten, ob nach Ansicht der Prüfungskommission aufgrund des Ergebnisses der Leistungen des Antragstellers die Voraussetzungen für die Feststellung der Besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen im Sinne § 3 SVO gegeben sind (gutachterliche Stellungnahme).

13.3 Das Protokoll einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission nicht bei allen Prüfungsteilen anwesend, so ist dieses schriftlich festzuhalten. Dieses Prüfungsmitglied darf sich zu dem Ergebnis der einzelnen Prüfungen nur insoweit äußern und zur Entscheidungsfindung beitragen, als es an den Prüfungsteilen mitgewirkt hat.

13.4 Prüfungsunterlagen und Aufzeichnungen, die während der Prüfung gemacht worden sind, werden an die Ingenieurkammer gegeben.

13.5 Der Vorsitzende leitet das Protokoll einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme und der Prüfungsunterlagen unverzüglich an die Ingenieurkammer.

14. Aufbewahrungsfristen

14.1 Die Ingenieurkammer kann die für das Verfahren eingereichten Gutachten, Veröffentlichungen und Ausarbeitungen dem Antragsteller zurückgeben, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

14.2 Die Prüfungsunterlagen werden für den Zeitraum der Bestellung und nach Ablauf der Bestellung für weitere drei Jahren in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

14.3 Antragsunterlagen werden 10 Jahre aufbewahrt.

IV. –gestrichen–

15. –gestrichen–

16. gestrichen

V. Inkrafttreten

17. Inkrafttreten

17.1 Die 3. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 9. Sitzung am 05.07.2005 die vorstehende Richtlinie beschlossen. Sie tritt am 01.08.2005 in Kraft.

17.2 Mit dieser Richtlinie treten die Sachverständigenprüfungsordnung in der Fassung vom 01.08.1997 und die Geschäftsordnung für die Prüfungskommission in der Fassung vom 04.02.1999 außer Kraft.

– veröffentlicht in den Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen (Länderbeilage Deutsches Ingenieurblatt) Ausgabe 1-2/2019 am 18.02.2019 –